

primarschulgemeinde
arbon

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Arbon

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- Art. 1 Gebiet
- Art. 2 Aufgaben

II Organisation

- Art. 3 Organe
 - 1. Die Stimmberechtigten**
 - Art. 4 Ausübung der Rechte
 - Art. 5 Wahlen
 - Art. 6 Abstimmungen
 - Art. 7 Fakultatives Referendum
 - Art. 8 Initiative
 - 2. Die Schulbehörde**
 - Art. 9 Zusammensetzung
 - Art. 10 Aufgaben und Befugnisse
 - Art. 11 Delegation von Aufgaben
 - Art. 12 Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
 - Art. 13 Geschäftsordnung
 - Art. 14 Information
- 3. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin**
- Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Botschaft zur Änderung der Gemeindeordnung

Urnenabstimmung von Sonntag, 24. November 2024

Orientierungsanlass mit Informationstischen zu allen Abstimmungsvorlagen

der Primarschulgemeinde Arbon und der Sekundarschulgemeinde Arbon
am Samstag, 9. November 2024, 10 – 12 Uhr, ABC-Halle Stacherholz

1. Vorwort	3
2. Antrag der Primarschulbehörde	3
3. Beantragte Änderungen der Gemeindeordnung	4–17
4. Organigramm ab 1.1.2025	18

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Mit vorliegender Botschaft unterbreite Ihnen die Primarschulgemeinde Arbon die Revision der Gemeindeordnung zur Abstimmung. Die Überarbeitung beinhaltet eine Angleichung an die Mustergemeindeordnung für die Schulgemeinden von September 2022 sowie die Aktualisierung von Formulierungen und Zuständigkeiten gemäss der aktuellen Schulführung. Zudem wird beantragt, die Anzahl der Behördenmitglieder zu erhöhen. Die bisherige Zusammensetzung von Schulpräsidium und vier gewählten Mitgliedern soll auf fünf gewählte Mitglieder erhöht werden. Mit dieser Erweiterung soll dem steigenden Arbeitsvolumen Rechnung getragen und die Verantwortung auf ein zusätzliches Paar Schultern verteilt werden.

Die Änderungsvorschläge sind dem bisherigen Text gegenübergestellt und wo sinnvoll mit einer Bemerkung versehen.

Die Primarschulbehörde dankt Ihnen für die Zustimmung zu dieser Vorlage.

Die Primarschulbehörde beantragt Ihnen einstimmig, die vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Arbon, 23. September 2024

Für die Primarschulgemeinde Arbon

Regina Hiller
Präsidentin

Susan Buff
Leitung zentrale Dienste

3 Beantragte Änderungen der Gemeindeordnung

Heute geltende Gemeindeordnung Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 (Stand 1. Januar 2006)	beantragte Änderungen vom 27. Februar 2005 (Stand 1. Januar 2025)	Bemerkung	Gemeindeordnung neu Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 (Stand 1. Januar 2025)
--	--	-----------	--

I ALLGEMEINES

I ALLGEMEINES

Gebiet	Art. 1	Art. 1	Art. 1
Die Primarschule Arbon umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinde Arbon.	Die Primarschule Arbon umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinde den Gemeindeteil Arbon der Politischen Gemeinde Arbon.	Formulierung präzisiert	Die Primarschule Arbon umfasst den Gemeindeteil Arbon der Politischen Gemeinde Arbon. *

Aufgaben

Art. 2	Art. 2	Art. 2	Art. 2
Die Primarschulgemeinde führt die Primarschule und den Kindergarten der Volksschule gemäss dem Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten.	Die Primarschulgemeinde führt die Primarschule und den Kindergarten der Volksschule gemäss dem Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten.	Änderung Formulierung gemäss Mustergemeindeordnung für die Schulgemeinden	Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen. *
Sie kann weitere Aufgaben aus dem Bereich Primarschule und Kindergarten übernehmen.	Sie kann weitere Aufgaben aus dem Bereich Primarschule und Kindergarten übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.		Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen. *
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.	Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.		Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.

II ORGANISATION

Organe

Art. 3

Die Organe der Primarschulgemeinde Arbon sind:

1. die Stimmberechtigten
2. die Schulbehörde
3. der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin
4. der Schulpfleger oder die Schulpflegerin
5. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
6. das Wahlbüro

II ORGANISATION

Art. 3

Die Organe der Primarschulgemeinde Arbon sind:

1. die Stimmberechtigten
 2. die Schulbehörde
 3. das Schulpräsidium *
 4. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission *
 5. das Wahlbüro *
- Vereinfachte Formulierung
- Nur vom Stimmvolk gewählte Organe

1. Die Stimmberechtigten

Ausübung der Rechte

Art. 4

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonalen Gesetzgebung an der Urne aus.

1. Die Stimmberechtigten

Art. 4

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonalen Gesetzgebung an der Urne aus.

Wahlen

Art. 5

Die Stimmberechtigten wählen nach dem Mehrheitsverfahren:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin
- b) die Mitglieder der Schulbehörde
- c) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 5

Die Stimmberechtigten wählen nach dem Mehrheitsverfahren:

- a) das Schulpräsidium *
- b) die Mitglieder der Schulbehörde
- c) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Heute geltende Gemeindeordnung	beantragte Änderungen	Bemerkung	Gemeindeordnung neu
<p>Für die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist eine stille Wahl möglich. Sie ist mit der Wahlausschreibung anzukündigen. Gehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu besetzen sind, werden die Vorgeslagenen durch die Schulbehörde als gewählt erklärt. Andernfalls findet die angekündigte Urnenwahl statt.</p>			<p>Für die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist eine stille Wahl möglich. Sie ist mit der Wahlausschreibung anzukündigen. Gehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu besetzen sind, werden die Vorgeslagenen durch die Schulbehörde als gewählt erklärt. Andernfalls findet die angekündigte Urnenwahl statt.</p>
<hr/>			
Abstimmungen			
<p>Art. 6</p> <p>Den Stimmberechtigten sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu unterbreiten:</p>			<p>Art. 6</p> <p>Den Stimmberechtigten sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu unterbreiten:</p>
<p>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung</p> <p>b) Genehmigung des jährlichen Budgets und Festsetzung des Steuerfusses</p> <p>c) Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>d) Neue nicht gebundene Aufwendungen</p> <p>- einmalig von mehr als Fr. 500'000</p> <p>- jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 50'000</p> <p>e) Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden</p> <p>f) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden</p>	<p>Änderung Beträge</p> <p>- einmalig von mehr als Fr. 500'000 1'000'000</p> <p>- jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 50'000 100'000</p> <p>Grenzänderungen und Zusammenschluss mit anderen Gemeinden</p>	<p>Ergänzung Formulierung</p>	<p>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung</p> <p>b) Genehmigung des jährlichen Budgets und Festsetzung des Steuerfusses</p> <p>c) Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>d) Neue nicht gebundene Aufwendungen</p> <p>- einmalig von mehr als Fr. 1'000'000 *</p> <p>- jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 100'000 *</p> <p>e) Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden</p> <p>f) Grenzänderung und Zusammenschluss mit anderen Gemeinden *</p>

**Fakultatives
Referendum**

Art. 7

Wenn 400 Stimmberechtigte es innert 30 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung verlangen, sind folgende Beschlüsse der Schulbehörde der Urnenabstimmung zu unterbreiten:

- a) Neue nicht gebundene Aufwendungen einmalig von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 500'000, jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 20'000 bis Fr. 50'000

Änderung Beträge

- a) Neue nicht gebundene Aufwendungen einmalig von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 500'000, jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 20'000 bis Fr. 50'000

Art. 7

Wenn 400 Stimmberechtigte es innert 30 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung verlangen, sind folgende Beschlüsse der Schulbehörde der Urnenabstimmung zu unterbreiten:

- a) Neue nicht gebundene Aufwendungen einmalig von mehr als Fr. 400'000 bis Fr. 1'000'000, jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 40'000 bis Fr. 100'000 *

- b) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften mit einem Wert über Fr. 200'000

- b) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften mit einem Wert über Fr. 200'000 *

Initiative

Art. 8

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die der Beschlussfassung an der Urne unterliegen.

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, **die obligatorisch oder fakultativ der Urnenabstimmung** ~~die der Beschlussfassung an der Urne~~ unterliegen.

Art. 8

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die obligatorisch oder fakultativ der Urnenabstimmung unterliegen. *

Präzisierung

Heute geltende Gemeindeordnung	beantragte Änderungen	Bemerkung
<p>Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 400 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.</p>	<p>Die Schulbehörde hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.</p>	<p>Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 400 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.</p>
<p>Die Schulbehörde hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.</p>	<p>Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sinngemäss.</p>	<p>Die Schulbehörde hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.</p>
<p>2. Die Schulbehörde</p>		
<p>Zusammensetzung</p>	<p>Art. 9</p> <p>Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier gewählten Mitgliedern.</p>	<p>Art. 9</p> <p>Die Schulbehörde besteht aus dem Schulpräsidium und fünf gewählten Mitgliedern.*</p>
<p>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.</p>
<p>Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>Art. 10</p> <p>Die Schulbehörde hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p>	<p>Art. 10</p> <p>1. Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.*</p>

Punkte a bis l werden gestrichen, auf eine ausführliche Darstellung der Streichung wird zu Gunsten der Lesbarkeit verzichtet

- a) Oberaufsicht über den gesamten Schulbetrieb
- b) Organisation und Führung von Schule und Schulverwaltung
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung der dazu erforderlichen Reglemente
- d) Vollzug der massgebenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten
- e) Anordnung der Umgänge, Genehmigung der entsprechenden Anträge und Botschaften
- f) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts
- g) Beschlüsse über
- gebundene Ausgaben
 - neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000, von Fr. 200'000 bis Fr. 500'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000, von Fr. 20'000 bis Fr. 50'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- h) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften mit einem Wert bis Fr. 500'000, bei einem Wert über Fr. 200'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, sowie Genehmigung von Dienstbarkeiten
- i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- j) Folgende Anstellungen und Wahlen:
- Lehrpersonen
2. Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonal geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeitenden der Schulgemeinde fest. *
3. Sie kann einzelne Befugnisse ihrem Präsidium, der mit Rechnungsführung und Schulverwaltung betrauten Person, einem Ausschuss oder einer Kommission übertragen. *
4. Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 100'000 tätigen. *
5. Sie bestimmt die amtlichen Publikationsorgane. *
- Geänderte Beträge gemäss Vorschlägen Art. 6 und Art. 7, unter Berücksichtigung der neuen Formulierungen und gültigen Organisationsform

Heute geltende Gemeindeordnung	beantragte Änderungen	Bemerkung	Gemeindeordnung neu
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulleitungen ▪ Schulpfleger oder Schulpflegerin sowie weiteres erforderliches Personal ▪ Vorsitzende und Mitglieder von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen ▪ Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen oder anderen Organisationen <p>k) Festlegung der Besoldungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, sowie der weiteren Entschädigungen</p> <p>l) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</p>			
<p>Sie beschliesst im Übrigen in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.</p>			<p>Sie beschliesst im Übrigen in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.</p>

Delegation von Aufgaben

Art. 11	Art. 11	Entfällt durch neuen Art. 10
<p>Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin oder einer Schulleitung übertragen.</p>	<p>Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin oder einer Schulleitung übertragen.</p>	

<p>Fachkommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>Art. 12</p> <p>Die Schulbehörde kann zur Beratung, zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange und Verwaltungszweige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen, in die auch Personen gewählt werden können, die der Schulbehörde nicht angehören.</p>	<p>Art. 11 *</p> <p>Die Schulbehörde kann zur Beratung, zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange und Verwaltungszweige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen, in die auch Personen gewählt werden können, die der Schulbehörde nicht angehören.</p>	<p>Nummerierung angleichen</p>
<p>Geschäftsordnung</p> <p>Art. 13</p> <p>Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.</p> <p>Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulpflege, Schulleitungen sowie einem allfälligen Ausschuss.</p>	<p>Art. 12 *</p> <p>Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.</p> <p>Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Kommissionen, Mitarbeitenden der Führung sowie einem allfälligen Ausschuss.</p>	<p>Nummerierung angleichen</p>
<p>Information</p> <p>Art. 14</p> <p>Die Schulbehörde informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in geeigneter Form über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen.</p>	<p>Art. 13 *</p> <p>Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgerlich über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. § 7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, OffG) ist sinngemäss anwendbar. *</p>	<p>Nummerierung angleichen</p> <p>Neue Formulierung gemäss Mustergemeindeordnung für die Schulgemeinden</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	beantragte Änderungen	Bemerkung	Gemeindeordnung neu
Vor jeder Urnenabstimmung ist eine öffentliche Orientierungsversammlung durchzuführen.	Vor jeder Urnenabstimmung kann ein öffentlicher Orientierungsanlass durchgeführt werden. lassen durchgeführt werden.	Neue Formulierung gemäss Mustergemeindeordnung für die Schulgemeinden	Vor jeder Urnenabstimmung kann ein öffentlicher Orientierungsanlass durchgeführt werden. *
3. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin	3. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin Das Schulpräsidium	Vereinfachte Formulierung	3. Das Schulpräsidium *
Aufgaben und Befugnisse	Art. 15	Nummerierung angleichen	Art. 14 *
Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung, nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinde und nach der Geschäftsordnung der Schulbehörde übertragen sind.	Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin Das Schulpräsidium übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung,	Vereinfachte Formulierung Geänderte Formulierung	Das Schulpräsidium übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung, nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinde und nach der Geschäftsordnung der Schulbehörde übertragen sind. *
Er oder sie führt den Vorsitz in der Schulbehörde und leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Schulbehörde die gesamte Schulverwaltung.	Er oder sie Das Schulpräsidium führt den Vorsitz in der Schulbehörde und leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der	Geänderte Formulierung	Das Schulpräsidium führt den Vorsitz in der Schulbehörde und leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Schulbehörde die gesamte Schulorganisation. *

<p>Schulbehörde die gesamte Schulverwaltung Schulorganisation.</p>	<p>Geänderte Bezeichnung</p>	<p>Das Schulpräsidium vertritt die Primarschulgemeinde nach aussen. *</p>
<p>Er oder sie vertritt die Primarschulgemeinde nach aussen und führt zusammen mit dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin die rechtsverbindliche Unterschrift.</p>	<p>Geänderte Formulierung</p> <p>Geänderte Formulierung gemäss aktueller Organisationsform</p>	<p>Das Schulpräsidium vertritt die Primarschulgemeinde nach aussen. *</p>
<p>Er oder sie Das Schulpräsidium vertritt die Primarschulgemeinde nach aussen und führt zusammen mit dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin die rechtsverbindliche Unterschrift.</p>	<p>Geänderte Formulierung</p>	<p>Das Schulpräsidium ist besorgt für die Information an die Bevölkerung.*</p>
<p>Er oder sie ist besorgt für die Information an die Bevölkerung.</p>	<p>Geänderte Formulierung</p>	<p>Das Schulpräsidium ist besorgt für die Information an die Bevölkerung.*</p>
<p>4. Der Schulpfleger oder die Schulpflegerin</p>	<p>4.—entfällt</p>	<p>4. Wird neu in der Geschäftsordnung geregelt</p>
<p>Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>Art. 16</p>	<p>Art. 16</p>
<p>Dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin obliegt die Schulverwaltung und die Führung des Rechnungswesens.</p>	<p>Dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin obliegt die Schulverwaltung und die Führung des Rechnungswesens.</p>	<p>Dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin obliegt die Schulverwaltung und die Führung des Rechnungswesens.</p>
<p>Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulbehörde teil.</p>	<p>Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulbehörde teil.</p>	<p>Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulbehörde teil.</p>

	Heute geltende Gemeindeordnung	beantragte Änderungen	Bemerkung	Gemeindeordnung neu
	5. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	4.	Nummerierung angleichen	4. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission *
Zusammensetzung	Art. 17 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.	Art. 17 Art. 15	Nummerierung angleichen	Art. 15 * Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
	Art. 18	Art. 18 Art. 16	Nummerierung angleichen	Art. 16 *
Wahl der GRPK	Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird im Majorzverfahren gewählt. Die Ausschreibung hat in den amtlichen Publikationsorganen zu erfolgen. Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen der Vorstehererschaft einzureichen, welche den vorgeschlagenen gegebenenfalls als in stiller Wahl für eine neue Amtsdauer als gewählt erklärt. Das Verfahren bei stiller Wahl richtet sich im Übrigen nach den kantonalen Vorschriften.	Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird im Majorzverfahren gewählt. einzureichen, welche den vorgeschlagenen die vorgeschlagene Person gegebenenfalls als in stiller Wahl für eine neue Amtsdauer als gewählt erklärt.	In Art. 5 geregelt Änderung Formulierung	Die Ausschreibung hat in den amtlichen Publikationsorganen zu erfolgen. Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen der Vorstehererschaft einzureichen, welche die vorgeschlagene Person gegebenenfalls als in stiller Wahl für eine neue Amtsdauer als gewählt erklärt. Das Verfahren bei stiller Wahl richtet sich im Übrigen nach den kantonalen Vorschriften. *
	Art. 19	Art. 19 Art. 17	Nummerierung angleichen	Art. 17 *
Aufgaben	Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.			Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Schulverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

Art. 20

~~Art. 20~~ **Art. 18**

Nummerierung angleichen

Art. 18 *

Externe Unterstützung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.

Art. 21

~~Art. 21~~ **Art. 19**

Nummerierung angleichen

Art. 19 *

Berichterstattung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

Beanstandungen und Anregungen un-tergeordneter Natur sind dem Schulpfleg-er oder der Schulpfleglerin direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an ei-ner gemeinsamen Sitzung zu bespre-chen.

~~dem Schulpfleger oder der Schulpfleglerin~~
mit Rechnungsführung und Schulverwaltung betrauten Person direkt zur Kenntnis zu bringen;

Beanstandungen und Anregungen un-tergeordneter Natur sind der mit Rech-nungsführung und Schulverwaltung be-trauten Person direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen. *

Geänderte Formulierung

Heute geltende Gemeindeordnung	beantragte Änderungen	Bemerkung	Gemeindeordnung neu
Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.			Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten
6. Das Wahlbüro	5.	Nummerierung angleichen	5. Das Wahlbüro *
Art. 22	Art. 22 Art. 20	Nummerierung angleichen	Art. 20 *
Zusammen- setzung Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, dem Aktuar oder der Aktuarin sowie aus den Urnenoffizianten der politischen Gemeinde Arbon.	dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, Schulpräsidentium als Vorsitzendem oder Vorsitzender,	Geänderte und vereinfachte Formulierung	Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidentium, dem Aktuar oder der Aktuarin sowie aus den Urnenoffizianten der politischen Gemeinde Arbon. *
Art. 23	Art. 23 Art. 21	Nummerierung angleichen	Art. 21 *
Aufgaben	Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.	Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften	Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften
III Übergangs- und Schlussbestimmungen	III Übergangs- und Schlussbestimmungen		III Übergangs- und Schlussbestimmungen *
Inkrafttreten	Art. 24	Nummerierung angleichen	Art. 22 *
Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. Januar 2006 in Kraft.	Art. 24 Art. 22	Nummerierung anpassen	Diese Gemeindeordnung trat nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. Januar 2006 in Kraft. *

<i>Inkrafttreten Änderungen</i>	Art. 23 Inkrafttreten Änderungen	Ergänzender Artikel
	<p>Die Änderungen treten nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. Januar 2025 in Kraft.</p>	<p>Art. 23 * Inkrafttreten Änderungen *</p> <p>Die Änderungen treten nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. Januar 2025 in Kraft. *</p>
	<p>Genehmigungsvermerk</p> <p>Von den Stimmberechtigten der künftigen Primarschulgemeinde Arbon angenommen an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005</p> <p>Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid vom 29. März 2005</p>	<p>Genehmigungsvermerk</p> <p>Anpassung Formulierung gemäss Mustergemeindeordnung</p> <p>Von den Stimmberechtigten der künftigen Primarschulgemeinde Arbon angenommen an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005.</p> <p>Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid vom 29. März 2005.</p>
		<p>Beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. November 2024. *</p> <p>Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am: TT.MM.JJ * <i>(Erfolgt nach Genehmigung durch das Stimmvolk)</i></p>

Druckversion der Gemeindeordnung unter www.psgarbon.ch

~~druckgestrichelt~~ = Text-Löschung oder Aufhebung

fett = Text-Änderung oder Text-Einfügung

* Änderungen gegenüber Gemeindeordnung vom 1. Januar 2006

Schulbürgerinnen und Schulbürger**

Strategische Leitung

Ressort Liegenschaften ⁽¹⁾

Liegenschaftskommission

Vizepräsidium und Ressort
Finanzen ⁽¹⁾

Finanzkommission

Ressort Gesellschaft ⁽¹⁾

Gesellschaftskommission

Operative Leitung

Zentrale Dienste ^{(1*) (2) (3) (6)}Assistenz ⁽³⁾Liegenschaften ^{(3) (6)}

Bergli

Seegarten

Stacherholz

Verwaltung ^{(3) (6)}Schüler-
Administration

Buchhaltung

Lohn/Personal

Kommunikation/
Medien

Informatik

Schulergänzende Angebote

Betreuung (SEB) ^{(3) (6)}

Bergli

Seegarten

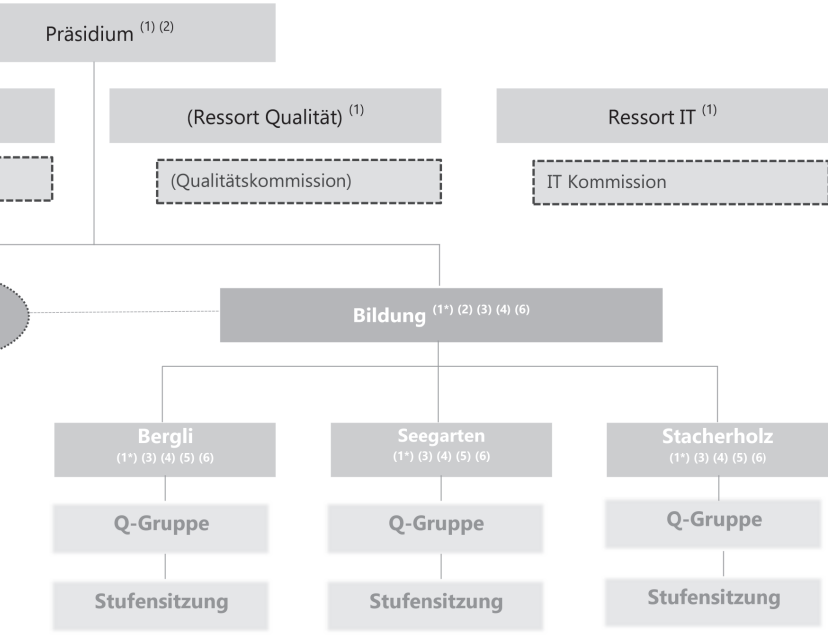
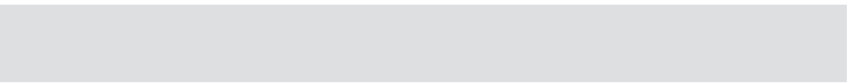
Stacherholz

Angebote

Frühe Förderung

Schulgesundheit

Schulbus



Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-kommission**

Behörde (1)

Geschäftsführung (2)

Steuergruppe (3)

SLK plus (4)

SLK (5)

PSG Kader (6)

Fachbereiche: Logopädie und Psychomotorik, Schulsozialarbeit und Schulsozialpädagogik, schulische Heilpädagogik, textiles und technisches Gestalten, bildnerisches Gestalten

Medienpädagogik und iScout
(Experten für die Integration von Computern und Kommunikationsmitteln in den Unterricht)

Legende:
*beratende Stimme
**Aufsichtsorgane



Arbon

primarschulgemeinde 
arbon

Römerstrasse 29, 9320 Arbon

Tel. 071 447 15 50

info@psgarbon.ch, www.psgarbon.ch